

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur  
Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Bockwitzer See  
vom 21.08.2023**

Das Landratsamt Landkreis Leipzig als untere Wasserbehörde erlässt auf der Grundlage des § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, folgende

**Allgemeinverfügung**

**I.**

1. Für die Wasserfläche des Bockwitzer Sees wird der Gemeingebrauch zugelassen.
2. Der Umfang des Gemeingebrauchs ergibt sich aus § 25 Abs. 1 WHG i. V. m. § 16 Abs. 1 SächsWG und wird wie folgt geregelt:
  - 2.1. Der Bockwitzer See wird in die für den Gemeingebrauch nutzbare Wasserfläche und ein Verbotsgebiet unterteilt. Die für den Gemeingebrauch nutzbare Fläche des Bockwitzer Sees ist in der Übersichtskarte hellblau dargestellt. Das Verbotsgebiet ist dunkelblau dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Entscheidung (Anlage).
  - 2.2. Im gesamten Gewässer (nutzbare Fläche und Verbotsgebiet) sind das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Niederschlags- und Grundwasser, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und keine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt erwarten lässt, und das Tränken von Tieren gestattet.
  - 2.3. Im nutzbaren Gebiet sind das Baden und das Schöpfen mit Handgefäßen gestattet.
  - 2.4. Im Verbotsgebiet sind das Baden und das Schöpfen mit Handgefäßen verboten.
  - 2.5. Das Fahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb und mit Stehpaddelbrettern und schwimmfähigen Boards, das Einbringen von Fischereigeräten und von Nahrung für Fische gemäß sächsischem Fischereigesetz und der Eissport sind im bzw. auf dem gesamten Gewässer verboten.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab diesem Tag gültig.

- II.** Für die Verfügungen unter Punkt I. und für die Nebenbestimmungen unter Punkt III. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

### III. Nebenbestimmungen

1. Für den Fall, dass die Voraussetzungen des Gemeingebrauchs nicht mehr gegeben sind, bleibt der teilweise oder vollständige entschädigungslose Widerruf dieser Allgemeinverfügung vorbehalten. Dies kann aus geotechnischen, wasserwirtschaftlichen, bergtechnischen oder Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Sicherstellung der Erholung, des Naturschutzes oder aufgrund von Gefahrenabwehrmaßnahmen ganz oder teilweise notwendig werden.
2. Beschädigungen und unbefugtes Entfernen der Begrenzung des Verbotgebietes sowie Beeinträchtigungen der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten und der Wassergüte sind verboten.
3. Die Nutzung von Röhrichten und Schwimmblattgesellschaften sowie von Gehölz- und Strauchstrukturen im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs ist verboten.
4. Das Baden und Schöpfen mit Handgefäßen wird auf die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang beschränkt.
5. Jeder, der das Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs nutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt auf eigene Gefahr.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Landratsamt Landkreis Leipzig  
Umweltamt  
Stauffenbergstr. 4  
04552 Borna

erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ebenfalls durch die Übermittlung eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen elektronischen Dokuments möglich, welches an das besondere Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamtes des Landkreises Leipzig, Umweltamt, zu richten ist.

### V. Hinweise

1. Die Allgemeinverfügung kann beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 22, Haus III, 04668 Grimma, eingesehen werden.
2. Diese Allgemeinverfügung bezieht sich nur auf die Wasserfläche und nicht auf die Landflächen.
3. Der Gemeingebrauch umfasst gemäß § 16 Abs. 1 SächsWG verschiedene Nutzungen des Gewässers, von denen **folgende Nutzungen mit Einschränkungen zugelassen** sind:

### 3.1. **Baden**

Darunter fallen die Ausübung des Schwimmsports, des Schnorchelns und die Verwendung der dazugehörigen Sportgeräte wie Schwimmringe und Schwimmwesten sowie Schnorchel und Taucherbrillen als Tauchausrüstungsgegenstände. Das Tauchen mit Atemgerät und anderen technischen Hilfsmitteln zählt nicht zum Baden. Ebenso gehört das Schwimmen im Rahmen von Sportveranstaltungen nicht zum Baden und damit nicht zum Gemeingebrauch.

Für das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln und für die Durchführung von Veranstaltungen unter Nutzung der Wasserfläche sind gesonderte wasserrechtliche Gestattungen gemäß § 5 Abs. 3 SächsWG und ggf. schiffrechtsrechtliche Gestattungen bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Belange erforderlich.

### 3.2. **Tränken**

Tränken bedeutet Zutreiben von Vieh zur Wasseraufnahme. Unter Vieh zählen alle Haus- und Nutztiere, z. B. Pferde, Rinder, Hunde, Geflügel etc.

### 3.3. **Schöpfen mit Handgefäßen**

Unter diese Tätigkeit fällt die Wasserentnahme mittels Kannen, Eimern, Kübeln etc. Größere Behältnisse, die sich nur mit mechanischer Unterstützung handhaben lassen, sind keine Handgefäße.

### 3.4. **Einleiten von nicht verunreinigtem Quell- /Grundwasser und Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird**

Quell- und Grundwasser sowie Niederschlagswasser ist dann nicht verunreinigt, wenn seine natürliche Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht verändert ist. Ausgeschlossen ist die Ableitung von Wasser aus dem Bereich gewerblich genutzter Flächen und aus gemeinsamen Anlagen. Gemeinsame Anlage bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Einleitungsanlage dazu dient, das Quell-, Grund- und Niederschlagswasser für mehrere Grundstücke zu fassen und abzuleiten.

## 4. **Nicht zugelassen sind folgende Nutzungen:**

### 4.1. **Eisssport**

Zum Eisssport gehören eisgebundene Ausübungen wie Schlittschuhlaufen, Eisstockschießen. Das Eissegeln gehört nicht zum Gemeingebrauch und bedarf gegebenenfalls einer Sondergestattung.

### 4.2. **Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb**

Kleine Wasserfahrzeuge ohne maschinellen Antrieb sind Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Faltboote, Kanus, Schlauchboote und Tretfahrzeuge. Auch das Windsurfen und das Fahren mit Stehpaddelbrettern (SUP/Stand-up-Paddeling) fällt unter das Befahren mit kleinen Wasserfahrzeugen. "Klein" sind Fahrzeuge bis zu einer Länge von maximal 6,20 m und alle Ruderboote. Unabhängig von der Größe fallen Fahrzeuge, die zu Wohnzwecken dienen, nicht unter den Gemeingebrauch. Ebenso fallen Sportveranstaltungen mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne maschinellen Antrieb nicht unter den Gemeingebrauch. Auch hier sind gesonderte wasserrechtliche und ggf. schiffrechtsrechtliche Gestattungen erforderlich, wobei die naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen sind.

### 4.3. **Einbringen von Stoffen wie Fischereigeräten und der Fischnahrung zu Zwecken der Fischerei**

Fischereigeräte und Fischnahrung dürfen aus Naturschutzgründen nicht in das Gewässer eingebracht werden.

5. Die vorgenannten Nutzungen liegen im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplanes für den Braunkohlentagebau Borna-Ost/Bockwitz. Damit sind die Nutzer des Gewässers „Dritte“ im Sinne des § 55 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist. Dem Sächsischen Oberbergamt obliegt gemäß § 71 BBergG eine allgemeine Anordnungsbefugnis, wonach im Einzelfall Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften des BBergG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften angeordnet werden können.
6. Die derzeit noch nicht abgeschlossenen berg- und wasserrechtlich vorgegebenen und notwendigen Sanierungsmaßnahmen an dem sich noch in Herstellung und im Wesentlichen im Eigentum der LMBV befindlichen Bockwitzer See haben Vorrang vor dem Gemeingebrauch. Darunter fallen auch diejenigen Auswirkungen, die durch eine von der LMBV bei der Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) angestrebte Änderung (Erhöhung) des planfestgestellten Wasserspiegels bewirkt werden könnten.
7. Jeder, der die Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzt, hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die Benutzung des Gewässers erfolgt auf eigene Gefahr. Die LMBV übernimmt als Miteigentümerin und Herstellerin des Gewässers keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung des Gemeingebrauchs, insbesondere auch nicht bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln. Verboten sind
  - die Beschädigung der Begrenzung der Verbotgebiete (Tonnen und Schilder)
  - die Beeinträchtigung der Gewässergüte und
  - die Beeinträchtigung der berg- und wasserrechtlichen Sanierungsarbeiten.

Ebenso ist die LMBV als Herstellerin des Gewässers und verantwortliches Bergbauunternehmen nicht für die Sicherung der Badegewässerqualität gemäß Sächsischer Badegewässer-Verordnung zuständig und gehen die Aufwendungen zur Sicherstellung der Badegewässerqualität nicht zu ihren Lasten.

8. Der mittlere Wasserstand am Bockwitzer See beträgt derzeit 146,50 m NHN.
9. Mit der Zulassung des Gemeingebrauchs an oberirdischen Gewässern wird grundsätzlich kein zulassungsfreier landseitiger Zugang zum Ufergrundstück gestattet. Der Zugang ist in §3 Abs. 7 SächsWG geregelt, wobei der Zutritt zum Gewässer nur von einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegfläche ausgehen soll bzw. Privatrecht, Bergrecht und sonstige bestehende Rechte zu beachten sind.
10. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Anderes geregelt wurde, gelten die Regelungen der Gewässerunterhaltung gemäß §§ 40 bis 42 WHG in Verbindung mit §§ 31 – 33 SächsWG, zur Unterhaltung der Wasserbenutzungsanlagen und sonstigen Anlagen am und im Gewässer gemäß § 27 SächsWG.
11. Das Wasser des Bockwitzer Sees hat einen sehr hohen Sulfatgehalt (ca. 1000 mg/l und mehr gemäß Monitoringberichten) und der pH-Wert liegt unter dem üblicherweise für Badequalität empfohlenem Wert. Am 16.03.2022 betrug der pH-Wert 3,39, eine Beprobung des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Landkreis Leipzig am 20.07.2023 hat einen pH-Wert von 3,7 ergeben. Das Wasser wird deshalb als nicht zum Trinken geeignet eingeschätzt und es wird vom regelmäßigen Trinken von Tieren mit Wasser aus diesem See abgeraten. Eine gesetzliche Vorgabe bzw. eine verbindliche Norm hierzu gibt es in Sachsen jedoch nicht. Deshalb wird das Trinken nicht generell verboten.

Auch sollte jeder Badewillige eigenverantwortlich prüfen, ob er das saure Wasser verträgt oder ob es zu Hautreizungen, -rötungen oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt.

12. Alle Gewässernutzungen, die keine Benutzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 WHG sind und für die nach dem WHG oder SächsWG keine Zulassungsfreiheit vorgesehen ist, bedürfen einer Gestattung durch die zuständige Wasserbehörde nach § 5 Abs. 3 SächsWG. Gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG stellen Nutzungen des Gewässers ohne erforderliche Gestattung Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können. Dies gilt auch für Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zur Nutzung des Bockwitzer Sees.
13. Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Der Absender muss selbst ein sog. EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) angemeldet haben, um über das beBPO Nachrichten/ Dokumente zu versenden.

In der Regel verfügen die Gerichte, Verwaltungen und Anwaltskanzleien über ein EGVP und nutzen auch die Möglichkeit, darüber im gesicherten Bereich Nachrichten zu versenden. Weitere Informationen finden sich unter folgendem Link: <https://egvp.justiz.de/>

  
Tina König  
Amtsleiterin



Anlage: Übersichtskarte

### **Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Zulassung und zur Regelung des Umfangs des Gemeingebrauchs am Bockwitzer See vom 21.08.2023**

**a)**

Der Bockwitzer See ist ein sich noch in Herstellung und noch teilweise im Eigentum der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) sowie weiterer Eigentümer befindendes künstliches Gewässer in der sogenannten Hohlform des bis 1992 in Betrieb befindlichen Tagebaus Bockwitz. Durch ein beim Landratsamt Landkreis Leipzig anhängiges Flurneuerungsverfahren werden die Flächen unter der Wasserfläche der LMBV sowie der Sächsischen Landesstiftung für Natur und Umwelt (LaNU) zugeordnet. Das Verfahren steht kurz vor dem Abschluss.

Die LMBV ist das verantwortliche Bergbauunternehmen.

Die Herstellung des Bockwitzer Sees zu einem Standgewässer mit Funktionen für Badenutzung (Vorranggebiet für Erholung) im nördlichen Bereich und für den Naturschutz (Vorranggebiet Natur und Landschaft im südlichen Bereich) stellen wesentliche Sanierungsziele (Ziel 10 im Sanierungsrahmenplan) für den stillgelegten Tagebau dar.

Berg- und wasserrechtliche sowie regionalplanerische Grundlagen sind der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2008 des Regierungspräsidiums Leipzig, der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebaubereich Borna-Ost/Bockwitz, der seit dem 07.08.1998 rechtsverbindlich ist, sowie der Regionalplan Westsachsen, der am 02.08.2021 vom

Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt wurde. Auch der Regionalplan Westsachsen, der am 25.07.2008 in Kraft getreten war, wurde herangezogen. Die berg- und wasserrechtlichen Sanierungstätigkeiten sind noch nicht abgeschlossen.

Der südliche Teil des Gewässers, der der größere Teil ist, liegt im Naturschutzgebiet „Bockwitz“ und im europäischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 mit dem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“ und dem Vogelschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Bockwitz“.

Die Wasserfläche des Bockwitzer Sees befindet sich auf den Gemarkungen Borna, Dittmannsdorf und Zedtlitz und damit auf dem Territorium der Städte Borna und Kitzscher. Regionalplanerisch befindet sich die Fläche, für die nun der Gemeindegebrauch zugelassen wird, im Vorranggebiet „Erholung“.

Der Bockwitzer See hat eine Fläche von etwa 172 ha und der aktuelle Wasserstand liegt bei + 146,5 m NHN. Dieser Wasserstand soll auch zukünftig beibehalten werden. Ein entsprechendes Planänderungsverfahren ist in Arbeit. Bisher beträgt die planfestgestellte Endwasserspiegelhöhe + 146 m NHN. An der tiefsten Stelle ist das Gewässer 20 m tief. Der pH-Wert des Wassers liegt zwischen 3,2 und 3,7 (Werte 2019 bis 2023). Das Wasser ist damit sauer und hat zudem einen hohen Sulfat-Gehalt (1000 mg/l, Werte 2019) sowie leicht erhöhte Eisen- und Aluminiumkonzentrationen (1,3 mg/l bzw. 1,8 mg/l, Werte 2019). Die hydrochemischen Bedingungen sind weitestgehend stabil. Ein zukünftiger leichter Anstieg der eisen- und Aluminiumkonzentrationen ist jedoch noch möglich.

**b)**

Zuständige Behörde für Entscheidungen nach § 16 Abs. 3 SächsWG i. V. m. § 25 WHG ist die örtlich zuständige untere Wasserbehörde gemäß § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, i. V. m. § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503).

**c)**

Nach § 16 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 25 WHG besteht der Gemeindegebrauch im Freistaat Sachsen an natürlichen oberirdischen Gewässern. Gemeindegebrauch ist die jedermann ohne besondere wasserrechtliche Zulassung eröffnete Benutzungsmöglichkeit einer Sache (in diesem Fall des Gewässers) im Rahmen ihrer Zweckbestimmung.

Gemäß § 16 Abs. 2 und 3 SächsWG gilt der Gemeindegebrauch u. a. nicht für Gewässer, die auf Grund eines besonderen Rechts angelegt bzw. die künstlich geschaffen worden sind. Die zuständige Wasserbehörde kann an künstlichen Gewässern den Gemeindegebrauch zulassen, soweit Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Nach sächsischem Wasserrecht besteht an künstlichen Gewässern folglich nur dann das Recht auf Ausübung des Gemeindegebrauchs, wenn dieser durch die Wasserbehörde zugelassen wurde und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

Die LMBV ist als Herstellerin des Gewässers und Eigentümerin der überwiegenden Anzahl der Seegrundstücke Dritte im Sinne dieser Vorschrift. Ihre Rechte sind bei der Zulassung des Gemeindegebrauchs zu wahren. Die Zustimmung der LMBV wurde nur bei Beachtung der in diese Allgemeinverfügung eingeflossenen Einschränkungen erteilt.

Der Bockwitzer See wurde bisher nicht offiziell als Badegewässer im Sinne der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung (Sächsische Badegewässer-Verordnung – SächsBadegewVO) vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363, 369), eingestuft. Dies wird auch nicht sofort nach Erlass dieser Allgemeinverfügung geschehen.

Zuständige Behörde für die Einstufung als Badegewässer ist nicht das Landratsamt Landkreis Leipzig, sondern die oberste Landesgesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde, also die jeweils einschlägigen sächsischen Ministerien.

Hierfür sind umfangreiche Vorermittlungen erforderlich, zu denen neben weiteren Punkten auch die Bewertung der Badegewässerqualität gehört. Da das Tauchen mit technischen Hilfsmitteln nicht zum Gemeingebrauch zählt und einer gesonderten wasserrechtlichen Gestattung bedarf, wurde auch kein Verbot zum Tauchen mit technischen Hilfsmitteln aufgenommen. Unter V.3.1. wurde ein entsprechender Hinweis formuliert.

Die beiden betroffenen Städte Borna und Kitzscher, die LMBV als verantwortliches Bergbauunternehmen und Eigentümerin einiger Grundstücke, die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU), die ebenfalls Flächeneigentümerin ist, sowie eine Reihe weiterer Träger öffentlicher Belange und eine breite Öffentlichkeit wurden in das Verfahren einbezogen.

Die beim Landratsamt eingegangenen Stellungnahmen zur Anhörung zum Entwurf der Allgemeinverfügung mit Karte, wurden ausgewertet und die Hinweise und Vorschläge teilweise übernommen. Es gab Einwände und vor allem zahlreiche Hinweise. Es waren keine Gründe erkennbar, den Gemeingebrauch (bei Beachtung der notwendigen Einschränkungen) nicht zuzulassen. Zur Auswertung wurde vom Landratsamt eine Übersicht angefertigt, die zur Akte genommen wurde.

Die LaNu lehnte in ihren Stellungnahmen vom 25.05.2022, 21.03.2023 und 04.05.2023 die Zulassung des Gemeingebrauchs – auch mit den vorgesehenen Einschränkungen und Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen - ab, aber nicht in ihrer Funktion als Flächeneigentümerin, sondern aus naturschutzfachlichen Gründen. Es wurden keine Gründe geltend gemacht, dass sie als Eigentümerin in ihren Rechten verletzt wird, wenn der Gemeingebrauch zugelassen wird.

In einer gemeinsamen Beratung im Landratsamt Landkreis Leipzig mit den Städten Borna und Kitzscher sowie der LaNu am 25.05.2023 konnte dann eine Einigung erzielt werden, die die Zulassung des Gemeingebrauchs ermöglicht. Die Ergebnisse der Beratung wurden schriftlich in einem Protokoll festgelegt und von allen beteiligten Vertretern unterzeichnet.

Die Städte Borna und Kitzscher sowie das Landratsamt Landkreis Leipzig planen zahlreiche Maßnahmen bzw. sind diese zum Teil schon umgesetzt, um die Badegäste an die vorgesehenen Badebereiche zu lenken, diese zu informieren und Fehlverhalten der Badegäste auszuschließen bzw. weitgehend zu minimieren. Vorgesehen sind

- Ausweisungen von Badebereichen,
- Schaffung einer Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet, die vom Gemeingebrauch ausgenommen ist,
- Beschilderungen,
- die Kennzeichnung des Badebereiches mit einer Bojenkette,
- die Errichtung von sanitären Anlagen und
- die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Regelungen.

Gleichzeitig wird der Gemeingebrauch derart eingeschränkt, dass nur noch in einem sehr kleinen Teil des Gewässers das Baden zugelassen ist, nicht aber das Fahren mit muskelbetriebenen Wasserfahrzeugen. Diese einschränkende Maßnahmen fördern die Störungsfreiheit der Fauna und Flora im Verbotsgbiet. Diese Voraussetzungen für die Zulassung des Gemeingebrauches ergeben sich aus den naturschutzfachlichen Gutachten.

Im Ergebnis des umfassenden Abwägungsprozesses bei Beachtung aller eingegangenen Stellungnahmen kann die vorliegende Allgemeinverfügung erlassen werden.

Aufgrund des erheblichen öffentlichen Interesses an der Nutzung des Gewässers Bockwitzer See wurde das Verfahren zur Zulassung des Gemeingebrauchs an diesem Gewässer durchgeführt. Die abgeschlossene Flutung des Gewässers durch Grundwassereigenaufgang und die vom zuständigen Bergbauunternehmen geschaffenen technischen Voraussetzungen führten zu dem Ergebnis, dass der Gemeingebrauch mit der vorliegenden Allgemeinverfügung für die Wasserfläche des Bockwitzer Sees zugelassen werden kann. Die Zulassungsbehörde kann davon ausgehen, dass mit dem erreichten Stand der Tagebausanierung eine gefahrfreie Ausübung des Gemeingebrauchs gegeben ist, jedoch nur mit den vorgenommenen Einschränkungen. Der Gemeingebrauch wird entsprechend in seinem Umfang geregelt und eingeschränkt.

Die vorliegende wasserrechtliche Entscheidung bezieht sich ausschließlich auf die Wasserfläche.

Nach den regionalplanerischen Festsetzungen (Karte 5 zum Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan zum Tagebau Borna Ost/Bockwitz vom 20.05.1998, verbindlich ab 07.08.1998) ist die Wasserfläche des Bockwitzer Sees in das Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und das Vorbehaltsgebiet für Erholung eingeteilt. Ziel 10 des Sanierungsrahmenplans geht von zwei Vorranggebieten aus.

Das Verbotsgbiet sowie die weitere Regelung und Einschränkung des Gemeingebrauchs durch Ver- und Gebote in den Verfügungen unter Punkt I. und in den Nebenbestimmungen unter Punkt III. sind erforderlich, um die Natur und deren ungestörte Entwicklung, die Ufer und Böschungen des Gewässers und vor allem die Nutzer selbst zu schützen.

Von besonderer Bedeutung waren die Schutzziele des Naturschutzgebietes, des FFH- und des Vogelschutzgebietes, denen die vorgesehene Nutzung nicht zuwiderlaufen darf. Zur Prüfung der Vereinbarkeit der Zulassung des Gemeingebrauchs mit den Schutzgebietsvorschriften zum NSG, FFH- und Vogelschutzgebiet wurden umfangreiche Unterlagen erstellt, die auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigen.

Die Schutzgebietsverordnung zum NSG „Bockwitz“ schränkt den Gemeingebrauch schon vom Grunde her bezüglich des Badens, des Befahrens mit Wasserfahrzeugen aller Art, des Schlittschuhlaufens oder des Einbringens von Tieren ein und verbietet von außen hereingetragene Störungen wie z. B. durch Lärm, Erschütterungen, Licht oder Verunreinigungen. Die Ausübung des Gemeingebrauchs ist somit weitgehend verboten. Das heißt, es kann nur noch das Tränken von Weidetieren gemäß NSG-Verordnung und das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Niederschlags- und Grundwasser, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und keine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt erwarten lässt, erfolgen.

Für das Vogelschutzgebiet wurde geprüft, ob die gemäß Grundschutzverordnung relevanten Arten im Rahmen des Gemeingebrauchs beeinträchtigt werden und wie dies ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis verpflichteten sich die Städte Borna und Kitzscher zur Umsetzung folgender Maßnahmen:



- Ausweisung eines Badebereichs
- Verbot des Fahrens mit kleinen nichtmotorgetriebenen Sportbooten und gleichgestellt SUP auf dem gesamten Gewässer
- Ausweisung einer ca. 300 m breiten Pufferzone an das Schutzgebiet angrenzend
- Anbringen von Bojen, Bojenkette und Hinweisschildern als wirksame Abgrenzung des Verbotgebietes (Entfernung Tonnen 50-60 m)
- die Errichtung von sanitären Anlagen und
- die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Regelungen.

Die Erhaltungsziele gemäß Grundschutzverordnung für das FFH-Gebiet werden im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht beeinträchtigt.

Die Maßnahmen zur Beschränkung und Lenkung des Gemeingebrauchs tragen auch zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte [Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist] bei.

Gemäß den **Regelungen I.2.4. und I.2.5.** ist im Verbotgebiet die Ausübung des Gemeingebrauchs weitgehend eingeschränkt bzw. ganz verboten. Das bedeutet, es kann nur noch das Tränken von (Weide-) Tieren gemäß Naturschutzgebiets-Verordnung/Managementplan zum FFH- und Vogelschutzgebiet und das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Niederschlags- und Grundwasser, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und keine Beeinträchtigung des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt erwarten lässt, erfolgen.

Die Unterteilung des Gewässers in ein nutzbares Gebiet und ein Verbotgebiet gemäß **Regelung I.2.1.** war notwendig, da sich innerhalb des Verbotgebietes die naturschutzrechtlich geschützten Gebiete (Naturschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet) befinden und in diesen bereits aufgrund der bestehenden Rechtslage zahlreiche Regelungen und Restriktionen gelten. Zudem umfasst das Verbotgebiet noch eine Pufferzone, um die Schutzziele der naturschutzrechtlich geschützten Gebiete nicht zu gefährden. Die Lage des Naturschutzgebietes kann dem Lageplan im Anhang entnommen werden. Die Grenzen des FFH-Gebietes und des Vogelschutzgebietes sind auf dem Gewässer mit der des Naturschutzgebietes weitgehend identisch und alle drei Schutzgebiete liegen innerhalb des Verbotgebietes.

Die **Regelung I.2.2.** besagt, dass das gesamte Gewässer für das Einleiten von nicht verunreinigtem Quell-, Niederschlags- und Grundwasser genutzt werden kann. Für eine Einschränkung hierfür ist kein Grund erkennbar. Ebenso kann das gesamte Gewässer für das Tränken von Tieren genutzt werden. Im südlichen Teil besteht eine naturschutzfachlich bedingte Weidetierhaltung. Grundsätzlich können diese Tiere das Wasser ebenso trinken wie andere Tiere (z.B. Hunde) im nördlichen Teil. Eine Empfehlung hierzu erfolgt aufgrund des sehr niedrigen pH-Wertes und hohen Sulfatgehalt des Wassers jedoch nicht (siehe auch Hinweis V.11.).

Die **Regelung I.2.3.** gestattet im nutzbaren Teil des Gewässers das Baden und das Schöpfen mit Handgefäßen, was jedoch gemäß **Regelung I.2.4.** im Verbotgebiet nicht gestattet ist. Es kann also nur im nördlichen Teil des Gewässers außerhalb des Verbotgebietes gebadet werden, um den naturschutzrechtlichen Schutzziele der vorgenannten Schutzgebiete zu entsprechen und diese nicht zu gefährden.

Der Eissport ist wie auch das Fahren mit kleinen nichtmotorgetriebenen Sportbooten und Stehpaddelbrettern (Stand-up-Paddelbretter) sowie das Einbringen von Fischereigeräten und von Nahrung für Fische gemäß Sächsischem Fischereigesetz gemäß **Regelung I.2.5.** auf dem gesamten Gewässer nicht gestattet. Diese Nutzungen gefährden die Schutzziele der

naturschutzrechtlich geschützten Gebiete bzw. die Verträglichkeit dieser Nutzungen mit den Erhaltungszielen der Schutzgebiete ist nicht gegeben.

Der Eissport ist auch deshalb nicht möglich, da das Eis in den verschiedenen Seebereichen unterschiedlich dick sein und damit eine allgemeine Begehbarkeit/Nutzbarkeit für den Eissport voraussichtlich nie gewährleistet werden kann. Somit besteht für die Eissportler Lebensgefahr. Eine Rettung bei einem Einbruch ins Eis oder anderen schädigenden Ereignissen auf dem Eis ist praktisch ausgeschlossen, da sonst die Retter in Lebensgefahr gebracht werden würden.

Der Vorbehalt des teilweisen oder vollständigen entschädigungslosen Widerrufs wurde als **Nebenbestimmung III.1.** für den Fall aufgenommen, dass die Ausübung des Gemeingebrauchs nicht länger und nicht mehr im jetzt zugelassenen Umfang zugelassen werden kann, falls die Voraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt dafür nicht mehr gegeben sind. Die Aufnahme dieses Vorbehalts ist erforderlich, um im Bedarfsfall rechtmäßig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG handeln zu können und dann nicht mit Entschädigungsforderungen von Nutzern konfrontiert zu werden, die auf die Zulassung des Gemeingebrauchs vertraut haben. Gründe für einen Widerruf können vor allem sicherheitsrelevante Tatsachen sein, da die Sicherheit der Gewässernutzer höchste Priorität hat. Ein weiterer Grund kann aber auch sein, dass die LMBV der Ausübung des Gemeingebrauchs nicht mehr zustimmt, weil sich die Grundlagen und Voraussetzungen rechtlicher oder sachlicher Natur für ihre Zustimmung geändert haben und die zunächst erteilte Zustimmung nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Die **Nebenbestimmung III.2.** wurde zur Klarstellung aufgenommen, dass Beschädigungen und das Entfernen von Tonnen und sonstigen Seezeichen verboten sind. Hierzu zählt z. B. auch das Anlegen an diesen. Ebenso sind alle Handlungen verboten, die das Gewässer oder die Arbeiten der LMBV an diesem beeinträchtigen können. Verstöße können entsprechend geahndet werden.

Die Nutzung der Röhrlichtgebiete und Schwimtblattgesellschaften sowie Gehölz- und Strauchstrukturen ist gemäß **Nebenbestimmung III.3.** verboten, um die dort lebenden Pflanzen und Tiere, insbesondere die Vögel während der Brutzeit, zu schützen. Es handelt sich dabei um gesetzlich besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist. In besonders geschützten Biotopen sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG Handlungen, die zu seiner Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Die Beschränkung des Gemeingebrauchs unter **Nebenbestimmung III.4.** auf die Tageszeit ist geboten, da Gefahren bei der Nutzung im Dunklen nicht ausgeschlossen werden können. Badende oder sich in Ufernähe aufhaltende Personen und Tiere können bei Dunkelheit in Gefahr geraten, weil z. B. die Bodenbeschaffenheit wegen fehlender Beleuchtung nicht erkennbar ist. Auch sind die Anlagen wie die Bojenkette nicht beleuchtet.

Die **Nebenbestimmung III.5.** stellt eine allgemeine Verhaltensregel dar, die an alle Nutzer des Gewässers gleichermaßen gerichtet ist und auch darauf hinweist, dass das Gewässer nur auf eigene Gefahr genutzt werden kann. Ein Rettungsdienst ist nicht gewährleistet. Der niedrige pH-Wert ist zu beachten, da er saures Wasser bedeutet.

Die Nebenbestimmungen III.2. bis III.5. enthalten Gebote und Beschränkungen, die notwendig sind, um Gefahren für die Nutzer und die Ufer abzuwenden.

d)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (Punkt II.) nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, ist zulässig, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Das öffentliche Interesse an der Zulassung des Gemeingebrauchs ist gegeben. Gemäß § 1 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften und als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Gewässer dienen als Lebensgrundlage, zu der auch die Erholungsfunktion zählt. Zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere des öffentlichen Interesses an der Nutzung der Gewässer zum frühestmöglichen Zeitpunkt, wird daher der Gemeingebrauch mit sofortiger Vollziehung zugelassen.

Es besteht ein zunehmendes Interesse der Öffentlichkeit zur Nutzung des Bockwitzer Sees, vor allem für Erholungszwecke. Insbesondere Badewillige zeigen zunehmend das Begehren zur direkten Nutzung des Gewässers bzw. zur mit der Nutzung im Zusammenhang stehenden Aktivitäten.

Durch die öffentliche Hand wurden viele Millionen Euro in die Herstellung und Nutzbarmachung des Gewässers investiert und es wurde frühzeitig in die Regionalplanung der Wunsch nach einer Erholungsnutzung im Nordteil des Gewässers aufgenommen.

Die sofortige Vollziehung für die Zulassung des Gemeingebrauchs ist anzuordnen, um einen rechtssicheren Raum für die erlaubnisfreien Gewässernutzungen durch die Allgemeinheit zum schnellstmöglichen Zeitpunkt zu gewährleisten und einen möglichen erheblichen Zeitverzug durch die aufschiebende Wirkung eventueller Widersprüche und weiterführender Klagen zu vermeiden. Hierbei ist auch die Nutzung der Wasserfläche des Bockwitzer Sees und die auf dieser Nutzung basierende Tätigkeit zahlreicher Unternehmen zu berücksichtigen, die ebenfalls einen rechtssicheren Raum und damit Planungssicherheit benötigen.

Gleichzeitig besteht ein öffentliches Interesse an der Regelung und Einschränkung des Umfangs des Gemeingebrauchs. Dieses öffentliche Interesse ist vor allem mit der Sicherheit der Nutzer des Sees sowie mit naturschutzfachlichen Belangen zu begründen.

Es kann nicht hingenommen werden, dass durch Widerspruchs- und Klageverfahren der Gemeingebrauch nicht wirksam wird und die Allgemeinheit das Gewässer weiterhin nicht legal und/ oder ohne die getroffenen Einschränkungen und Regelungen nutzt.

Eine uneingeschränkte Ausübung des Gemeingebrauchs, erreicht durch langwierige Widerspruchs- und Klageverfahren, könnte gravierende negative Folgen für Menschen und Natur haben.

So hat z. B. das Verbot der Nutzung des Gewässers in der Nacht vor allem Sicherheitsgründe. Es soll Gefahren abwenden, die dadurch entstehen, dass es keine Beleuchtung gibt und dass z. B. Unebenheiten im Flachwasserbereich in Ufernähe nicht erkannt werden, aber auch nicht die Anlagen wie die Bojenkette. Rechtsmittel gegen diese Bestimmung würden zum Aussetzen dieser führen und in dieser Zeit wären Unfälle möglich, die verhindert werden sollen.

Rechtsmittel gegen das Verbot des Eissports, deren Verfahrensdauer sich bis in den Winter ziehen würde, hätten zur Folge, dass der Eissport doch möglich wäre und dies würde die Gefahr von Unfällen bewirken, bei denen kaum eine Rettung möglich wäre.

Dem Naturschutz kommt in diesem Zulassungsverfahren eine ganz besonders wichtige Rolle zu, die nicht durch möglicherweise unbegründete Widerspruchs- und Klageverfahren ausgesetzt werden darf.

Die vorgelegte Untersuchung (SPA-Verträglichkeitsprüfung) ergab, dass aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft des Erholungsbereichs und weiterer bestehender Nutzungen am Nordufer des Bockwitzer Sees bis auf den Grauspecht für keine der Erhaltungszielarten eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Freigabe zum Gemeingebrauch ausgeschlossen werden kann. Pro Art wurden Maßnahmen (Voraussetzungen) ergriffen, welche eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle vermeiden.

Eine vorhabenbezogene Schadensbegrenzung, zu der neben Vermeidungsmaßnahmen an Land auch die Einschränkungen des Gemeingebrauchs beitragen, ist vom ersten Tag an und ohne Unterbrechung dringend geboten. Jegliche touristische Nutzung von Naturräumen führt zu Beeinträchtigungen von Flora und Fauna. Störungen sind insbesondere dann zu erwarten, wenn eine Besucherlenkung fehlt und sich jeder Besucher nach eigenem Ermessen Wege und Zugänge sucht. Zusammengenommen ist durch die Freigabe des Gemeingebrauchs sowohl im Projektgebiet als auch am gesamten See mit einer höheren Besucherzahl zu rechnen. Die Zulassung des Gemeingebrauchs im Norden des Sees ist nur unter Ergreifung diverser Maßnahmen so zu gestalten, dass die Erheblichkeitsschwelle zur Beeinträchtigung nicht überschritten wird.

Die Möglichkeiten zur verträglichen Erholungsnutzung im Projektgebiet sind weitestgehend ausgereizt, weitere Nutzungen die ihrerseits wieder Beeinträchtigungen für die Schutzziele des Vogelschutzgebietes nach sich ziehen, sind daher kritisch zu sehen.

Wenn sich die Zulassung des Gemeingebrauchs mit den gleichzeitig getroffenen Einschränkungen durch das Einlegen von Rechtsmitteln verzögert, besteht zudem die Gefahr, dass die Anliegerkommunen und die LMBV die bereits getätigten Investitionen nicht ausreichend unterhalten werden und dass dadurch Schäden und neue Kosten, insbesondere an der Infrastruktur, entstehen können. Dies kann ebenso wenig hingenommen werden wie der Verlust oder die zeitliche Aufschiebung der Erholungsmöglichkeit für die Bürger.

Die Rechtssicherheit der Nutzer hat neben dem Naturschutz oberste Priorität und kann nicht gefährdet werden, weil durch mögliche Widersprüche und Klagen gegen einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung diese Bestimmungen zumindest so lange außer Kraft gesetzt werden, bis über den betreffenden Widerspruch und gegebenenfalls weitere Rechtsmittel abschließend entschieden ist.

  
Tina König  
Amtsleiterin